

Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 30 und 31 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1995 (GVOBl. Schl.-H., S. 68) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 4. Oktober 2001 folgende Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Heiligenhafen erlassen:

§ 1 **Anwendungsbereich**

Für Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen in der Stadt Heiligenhafen gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Stundung ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung einer Forderung. Die Einräumung von Ratenzahlungen kommt einer Stundung gleich.
- (2) Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf die Beitreibung einer fälligen Forderung ohne Verzicht auf die Forderung selbst.
- (3) Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf eine Forderung.

§ 3 **Stundung**

- (1) Ansprüche der Stadt können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten ist.
- (2) Stundungsfristen sind möglichst kurz zu bemessen. Sie sollen grundsätzlich nicht über den Schluss des Haushaltsjahres hinaus gewährt werden.
- (3) a) Gestundete kommunale Abgaben, für die die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verzinsung gelten, sind vom Schuldner mit 0,5 v.H. je vollen Monat seit Beginn der Stundung zu verzinsen.
b) Alle übrigen Beträge sind vom Schuldner mit 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Diskontsatzüberleitungsgesetz zu verzinsen, mindestens jedoch mit 6 v.H. jährlich. Bei der Berechnung der Zinsen ist der am 1. eines Monats geltende Basiszinssatz für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Vom Schuldner kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (4) Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 5,00 € belaufen würde.
- (5) Für die Bewilligung von Ratenzahlungen gelten die gleichen Grundsätze.
Bei Entscheidungen über Verrentungsanträge gelten die betragsmäßigen Zuständigkeiten des § 6 dieser Satzung

§ 4 Niederschlagung

- (1) Forderungen der Stadt dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn die Beitreibung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht oder eine unbillige Härte bedeutet. Die Niederschlagung bedarf keines Antrags des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Niedergeschlagene Beträge sind zu überwachen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sie nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht. Andernfalls ist nach § 5 dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Erlass

- (1) Forderungen der Stadt dürfen nur dann erlassen werden, wenn
 - die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar ist oder
 - die Einziehung nach Lage des Falles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde oder
 - die Kosten der Einziehung zu dem Betrag der Forderung in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einbeziehung geboten ist.
- (2) Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde. Insofern ist der Begriff der unbilligen Härte eng auszulegen.
- (3) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

§ 6 Zuständigkeit

- (1) Zur Stundung sind ermächtigt:
der/die Leiter/in des Kämmereiamtes bei Beträgen bis zu 1.500,00 € und bis zur Dauer von sechs Monaten,
der/die Bürgermeister/in bei allen darüber hinausgehenden Beträgen und Zeiten
- (2) Zur Niederschlagung sind ermächtigt:
 - a) die Abteilungsleiter/innen für jeweilige Aufgabengebiete bei Beträgen bis zu 250,00 €,
 - b) der/die Leiter/in des Kämmereiamtes bei Beträgen bis zu 1.000,00 €,
 - c) der/die Bürgermeister/in bei Beträgen bis zu 25.000,00 €,
 - d) die Stadtvertretung bei Beträgen über 25.000,00 €.
- (3) Zum Erlass sind ermächtigt:
 - a) die Amtsleiter/innen für ihr jeweiliges Aufgabengebiet bei Beträgen bis zu 50,00€,
 - b) der/die Leiter/in des Kämmereiamtes bei Beträgen bis zu 250,00 €,
 - c) der/die Bürgermeister/in bei Beträgen bis zu 1.500,00 €
 - d) die Stadtvertretung bei Beträgen über 1.500,00 €
- (4) Der/Die Leiter/in der Stadtkasse ist bei Mahngebühren und Nebenforderungen wie Zinsen und Säumniszuschlägen sowie Vollstreckungskosten, soweit im Einzelfall ein Gesamtbetrag von 50,00 € nicht überschritten wird, zu Stundung, Niederschlagung und Erlass berechtigt.

§ 7 Unterrichtung des Finanzausschusses

Über ausgesprochene Niederschlagungen und Erlasse ist dem Finanzausschuss in seiner folgenden Sitzung zu berichten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Dezember 1997 mit den dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Ausgefertigt:
Heiligenhafen, den 8. Oktober 2001

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Ascheberg)
Erster Stadtrat